

**Anordnung  
des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
zur Geltung der 3G- und der 2G-Regel für  
den Zutritt zum Gebäude des Abgeordnetenhauses  
vom 20. Januar 2022**

Auf der Grundlage von Artikel 41 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung von Berlin wird zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) folgende Anordnung erlassen:

1. 3G-Regel / 2G-Regel und Anwendungsbereich

(1) Der Zutritt zum Gebäude des Abgeordnetenhauses ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 nur geimpften, genesenen oder negativ getesteten Personen gestattet (3G-Regel).

(2) Besuchergruppen wird der Zutritt nur gewährt, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer geimpft oder genesen sind (2G-Regel). Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und für Schülerinnen und Schüler gilt Nummer 3 Absatz 2 entsprechend.

(3) Bei Veranstaltungen mit externen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gilt ab einer Teilnehmerzahl von 35 die 2G-Regel; dies gilt nicht für Plenar- und Ausschusssitzungen, Gremiensitzungen des Abgeordnetenhauses sowie für Fraktionssitzungen. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und für Schülerinnen und Schüler findet Nummer 3 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(4) Besucherinnen und Besucher bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Veranstaltungen, für die nach den Absätzen 2 und 3 die 2G-Regel gilt und die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, müssen mittels eines PCR-Tests gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. InfSchMV) negativ getestet sein und die Impfunfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen.

(5) In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen durch den Präsidenten oder den Direktor bei dem Abgeordnetenhaus gestattet werden.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung ist

(1) die 3G-Regel die Anordnung, dass für einen bestimmten Zeitraum der Zutritt zu Räumen und Bereichen nur geimpften, genesenen oder negativ getesteten Personen im Sinne des § 2 Nummer 2, 4 und 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV) gewährt wird, die einen entsprechenden Nachweis erbringen können,

(2) die 2G-Regel die Anordnung, dass für einen bestimmten Zeitraum der Zutritt zu Räumen und Bereichen nur geimpften und genesenen Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV) gewährt wird, die einen entsprechenden Nachweis erbringen können,

(3) eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises nach § 2 Nummer 3 SchAusnahmV ist,

(4) eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises nach § 2 Nummer 5 SchAusnahmV ist,

(5) eine negativ getestete Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist, wobei der Testnachweis durch einen negativen Antigen-Schnelltest, der nicht älter ist als 24 Stunden, oder einen negativen PCR-Test, der nicht älter ist als 48 Stunden, erbracht werden kann und der Test von einem Leistungserbringer nach § 6 der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (TestV) vorgenommen wurde; ein Antigen-Test zur Eigenanwendung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 TestV wird nicht als Testnachweis anerkannt.

### 3. Zutrittsvoraussetzungen

(1) Die in Nummer 2 Absatz 3 bis 5 genannten Nachweise sind vor Einlass in das Gebäude des Abgeordnetenhauses gegenüber der oder dem jeweils Verantwortlichen vorzuzeigen. § 28b Absatz 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Soweit nach dieser Anordnung vorgeschrieben ist, dass Personen negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein müssen, gilt dies nicht für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr sowie für Schülerinnen und Schüler, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Der Nachweis der Schülereigenschaft und der damit einhergehenden regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs gilt insbesondere durch Vorlage eines gültigen Schülersausweises als erbracht; dies ist während der Ferien nicht der Fall. Für Kinder, die im Rahmen des Besuchs einer Kindertagesstätte einer regelmäßigen Testung unterliegen, gilt eine nach dieser Anordnung vorgeschriebene Pflicht, negativ getestet zu sein, nicht.

### 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diese Anordnung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet, das heißt, eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

### 5. Weitere Hinweise

(1) Werden die Anordnungen in dieser Verfügung nicht beachtet, können sie mit den Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) durchgesetzt werden.

(2) Gegen eine Person, die gegen diese Anordnung verstößt, kann vorbehaltlich des § 112 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße verhängt werden. Für die Geldbuße sieht das Gesetz (§ 112 Absatz 2 OWiG) eine Höhe von bis zu 5.000 Euro vor.

(3) Auf der Grundlage des Hausrechts des Präsidenten kann eine Person, die gegen diese Anordnung verstößt, des Hauses verwiesen und ihr gegebenenfalls auch verboten werden, das Haus zu betreten (Hausverbot).

(4) Die Anordnung wird durch Veröffentlichung im Internetangebot des Abgeordnetenhauses „[www.parlament-berlin.de](http://www.parlament-berlin.de)“ unter dem Navigationspunkt „Aktuelles & Presse“ und durch Aushang bekannt gemacht. Sie ist am Haupteingang des Gebäudes des Abgeordnetenhauses von Berlin einsehbar.

### 6. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 21. Januar 2022 in Kraft und am 31. März 2022 außer Kraft. Sie ersetzt meine Anordnung zur Geltung der 3G-Regel/2G-Regel im Abgeordnetenhaus vom 30. November 2021.

## Begründung

### 1. Allgemeines

Bei der Covid-19-Pandemie handelt es sich weltweit, in Europa und in Deutschland weiterhin um ein sehr dynamisches Infektionsgeschehen. Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch die COVID für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit als sehr hoch ein. Die konkrete Gefahr der weiteren und gesteigerten epidemischen Ausbreitung in der nahen Zukunft ist absehbar; das Infektionsgeschehen hat erheblich an Dynamik gewonnen. Die 7-Tage-Inzidenz befindet sich auf dem bisherigen Höchststand und auch die Hospitalisierungs-7-Tage-Inzidenz wie auch die Covid-19 ITS-Belegung steigen an. Dies beruht maßgeblich auf der Dominanz der gegenüber der bisherigen Delta-Variante deutlich ansteckenderen Omikron-Variante. In vielen Ländern ist sie bereits vorherrschend – seit Anfang Januar 2022 auch in Deutschland. Sie führt auch bei Geimpften und Genesenen häufig zu Infektionen, die weitergegeben werden können.

Analysen des Robert-Koch-Instituts (RKI) weisen darauf hin, dass die Omikron-Variante im Januar 2022 für die Mehrzahl der Infektionsfälle in Deutschland verantwortlich sein wird. Bereits jetzt sind über 100.000 Infektionsfälle täglich zu verzeichnen. Unter den derzeitigen Bedingungen liegt die Verdopplungszeit in Deutschland bei etwa drei Tagen. Durch diese hohe Dynamik kann es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer schnellen Überlastung sogenannter kritischer Infrastrukturen kommen.

Ziel ist es, durch eine weitgehende Eindämmung der Virusausbreitung eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Zu den wirksamsten individuellen infektionshygienischen Schutzmaßnahmen gehört neben Abstands- und Hygieneregeln, regelmäßigem Lüften von Innenräumen sowie korrektem Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes insbesondere ein vollständiger Impfschutz.

Studienergebnisse zeigen zwar, dass die Wirksamkeit der Grundimmunisierung gegenüber symptomatischer Erkrankung durch die Omikron-Variante mit der Zeit zwar deutlich nachlässt und im Vergleich zur Wirksamkeit gegenüber der Delta-Variante geringer ist. Erste Studiendaten weisen aber auch, dass ein guter Schutz gegenüber der Omikron-Variante durch eine Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“) erzielt werden kann. Als ein weiteres Element können Antigen- und PCR-Tests die Sicherheit durch frühe Erkennung der Virusausscheidung, bevor Krankheitszeichen vorliegen, weiter erhöhen und somit die Weitergabe von Infektionen verringern.

Um das Infektionsgeschehen zu minimieren und schwere Krankheitsverläufe zu vermeiden, ist es nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erforderlich, dass die individuellen infektionshygienischen Schutzstandards nicht nur im privaten und beruflichen, sondern auch im öffentlichen Bereich weiterhin eingehalten werden. Bei Veranstaltungen in Innenräumen zählt neben den o. g. Maßnahmen insbesondere auch eine angemessene Zutrittssteuerung zu den notwendigen infektionshygienischen Schutzmaßnahmen.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat seit Beginn der Pandemie eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um die Aufrechterhaltung des parlamentarischen Betriebs und damit die Funktionsfähigkeit des Parlaments sicherzustellen. So wurde u. a. zunächst eine allgemeine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske auf allen Verkehrsflächen des Abgeordnetenhauses angeordnet. Der Plenarsaal wurde zwecks Einhaltung der 1,5-Meter-Abstandsregel umgebaut, ebenso wurden die weiteren Sitzungsräume des Abgeordnetenhauses mit baulichen Sicherheitsvorkehrungen ausgestattet. Es wurde ein umfassendes Lüftungskonzept auf der Grundlage von Sachverständigengutachten entwickelt und umgesetzt. Für Plenarsitzungen und die im Plenarsaal stattfindenden Ausschusssit-

zungen gilt bereits die 3G-Regel. Für den Zutritt zum Gebäude des Abgeordnetenhauses gilt für Besuchergruppen sowie für Veranstaltungen ab einer Teilnehmerzahl von 35 Personen bereits die 2G-Regel. Die Beschäftigten der Abgeordnetenhausverwaltung sowie der Fraktionen haben die 3G-Regel bereits auf Grund bundesgesetzlicher Vorgaben zu beachten.

Im Bereich des Abgeordnetenhauses ist es vor dem Hintergrund der aktuellen Gefährdungssituation – insbesondere im Hinblick auf die hohe Infektionsgefahr durch die Omikron-Variante – erforderlich, dass über die bereits geltenden Infektionsschutzmaßnahmen hinaus weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Daher werden in die vorliegende Anordnung nunmehr auch die Mitglieder des Abgeordnetenhauses in die für Besucherinnen und Besucher und sonstige externe Personen bereits seit dem 1. Dezember 2021 geltende 3G-Regelung als Voraussetzung für den Zutritt zum Abgeordnetenhaus einbezogen. Die 3G-Regel als Zutrittsvoraussetzung für das Abgeordnetenhaus gilt für alle Personen zunächst bis zum 31. März 2022.

## 2. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage der Anordnung ist das Hausrecht und die Polizeigewalt des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin, Artikel 41 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung von Berlin. Danach übt der Präsident das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Abgeordnetenhauses aus.

Als Zutrittsvoraussetzung wird vorgeschrieben, dass alle Personen, die das Gebäude des Abgeordnetenhaus betreten wollen, die 3G-Regel einhalten müssen, d.h. sie müssen entweder vollständig gegen COVID-19 geimpft oder von einer COVID-19-Erkrankung genesen oder negativ auf das SARS-CoV-2-Virus getestet sein und dies auch nachweisen. Für Besuchergruppen und bei Veranstaltungen mit externen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ab einer Teilnehmerzahl von 35 Personen gilt die verschärfte 2G-Regel.

Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen erheblich weniger gefährdet sind, sich mit dem SARS-CoV-2-Virus zu infizieren bzw. schwer an COVID-19 zu erkranken, als ungeimpfte Personen. Ebenso geht von vollständig Geimpften statistisch gesehen eine geringere Infektionsgefahr aus als von nicht geimpften Personen.

Um die Infektionsgefahr im Gebäude des Abgeordnetenhaus weitgehend zu minimieren, ist es insbesondere im Hinblick auf die hochansteckende und derzeit dominante Omikron-Variante erforderlich und angemessen, dass – soweit sie nicht gegen COVID-19 geimpft oder von einer COVID-19-Erkrankung genesen sind – grundsätzlich alle (Einzel-)Personen vor dem Zutritt zum Gebäude einen negativen Testnachweis über eine SARS-CoV-2-Infektion vorlegen müssen. Eine entsprechende Testung ist in Berlin an zahlreichen Stellen kostenfrei möglich und nur mit einem geringfügigen Eingriff verbunden. Unter Abwägung der deutlich höheren Gesundheitsrisiken, die von nicht getesteten ungeimpften Personen ausgehen, ist ein solcher Eingriff daher zumutbar und auch verhältnismäßig. Die 2G-Regel für Besuchergruppen und bei Veranstaltungen mit externen Teilnehmerinnen und Teilnehmern von insgesamt mehr als 35 Personen zielt darauf ab, das Zusammenkommen von Menschen in geschlossenen Räumen, in denen die Menschen verstärkt den Aerosolen Dritter ausgesetzt sind, insoweit zu regulieren, dass durch die 2G-Regel die Übertragungsgefahr verringert und die Dynamik des aktuellen Infektionsgeschehens unterbrochen werden soll.

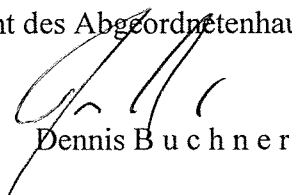
Der besonderen Situation von Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können sowie von unter 7-jährigen Kindern und von Schülerinnen und Schülern tragen die Regelungen in Nummer 1 Absatz 4 sowie in Nummer 3 Absatz 2 Rechnung.

3. Sofortige Vollziehbarkeit

Zur Gewährleistung des mit der Anordnung verbundenen Zwecks wird die sofortige Vollziehung angeordnet, § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO. Durch die wieder deutlich steigenden Infektionszahlen und die weite Verbreitung der besonders ansteckenden Deltavariante des Virus können die Funktionsfähigkeit des Abgeordnetenhauses und die Gesundheit der sich im Gebäude des Abgeordnetenhauses aufhaltenden Personen durch Infektionsketten ernsthaft gefährdet werden. Daher müssen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos im Gebäude des Abgeordnetenhauses getroffen werden.

Da durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs die angeordnete 3G-Regel bzw. 2G-Regel und damit die aus Infektionsschutzzwecken gebotene Zutrittsregelung zum Gebäude des Abgeordnetenhauses nicht greifen würde, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich und angemessen. Das öffentliche Interesse der Funktionsfähigkeit des Parlaments und das Interesse des Gesundheitsschutzes der Personen, die sich im Gebäude des Abgeordnetenhauses aufhalten, überwiegt hier das Rechtsschutzinteresse einzelner Betroffener.

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin



Dennis B u c h n e r